

**1. Allgemeines**

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt) der Swiss Block AG (nachfolgend "Lieferantin" genannt), gelten in der am Tag der Auftragsbestätigung jeweils aktuellsten Version für sämtliche Geschäftsbeziehungen im Rahmen derer die Lieferantin als Verkäuferin auftritt.

Die AGB bilden integrierenden Bestandteil sämtlicher Offerten, Auftragsbestätigungen und Verträge, der zwischen einem Käufer und der Swiss Block AG als Lieferantin oder Unternehmerin abgeschlossen wird. Mit der Bestellung/ Auftragserteilung anerkennt der Käufer diese Bedingungen.

Die Lieferantin ist berechtigt, diese AGB nach eigenem Ermessen zu ändern, wobei eine rückwirkende Anwendung ausgeschlossen ist. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln unberührt.

**2. Vertragsschluss**

Die Angebote der Lieferantin sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Auftragserteilungen und Bestellungen des Käufers können sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen und stellen ein bindendes Vertragsangebot zum Kauf der bestellten Kaufsachen dar. Die Annahme kann entweder schriftlich mittels Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Kaufsache an den Käufer erklärt werden. Im Falle einer Auftragsbestätigung ist diese vom Käufer unverzüglich zu überprüfen. Etwaige Abweichungen von der Bestellung hat der Käufer ebenso unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**3. Lieferungen**

Sämtliche Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ab Werk (EXW), ohne Verpackung und ohne irgendwelche Abzüge. Transportbehälter, Paletten und sonstiges Verpackungsmaterial sowie allfällige Markierungen werden, wo nichts anderes vereinbart, separat in Rechnung gestellt. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. Kosten für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, gehen zu Lasten des Käufers. Ebenso hat der Käufer alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen. Lieferbedingungen auf der Auftragserteilung des Käufers gelten nur, wenn sie ausdrücklich von der Lieferantin akzeptiert worden sind.

Der Käufer macht die Lieferantin vor Vertragsschluss auf spezielle Umstände am Einsatzort der Lieferung, insbesondere bei der Vertragserfüllung zu beachtenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, inkl. Sicherheitsvorschriften, aufmerksam.

**4. Preise**

Die Lieferantin behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots bzw. der Auftragsbestätigung und der vertragsmässigen Ablieferung entweder die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern. Wenn sich der Wechselkurs zwischen der im Vertrag vereinbarten Währung und dem Schweizer Franken bzw. Euro um mehr als 3 % vom Wechselkurs des Tages, an dem der Vertrag abgeschlossen wurde, verändert, ist die Lieferantin berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Preis an den im Zeitpunkt der Lieferung geltenden Währungskurs anzupassen, ohne dass dem Käufer ein Rücktrittsrecht zusteht.

**5. Übergang von Nutzen und Gefahr**

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Übergabe der Kaufsache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Unternehmung auf den Käufer über, selbst wenn der Versand Auftragsbestandteil der Lieferantin sein sollte. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf ausdrückliche Bestellung und Kosten des Kunden.

**6. Gewährleistungen**

Der Käufer hat die Lieferungen und Leistungen nach Eingang sofort zu prüfen und allfällige Mängel der Lieferantin innert 8 Tagen schriftlich mitzuteilen. Bei ordnungsgemäss erhobener Mängelrüge hat die Lieferantin die Wahl zwischen Preisnachlass, Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferung aus dem Werk der Lieferantin. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Käufer oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen lassen oder wenn der Käufer, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der Lieferantin Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

Von der Gewährleistung und Haftung der Lieferantin ausgeschlossen sind in jedem Fall Schäden, die entstehen infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, schädlicher klimatischer Verhältnisse, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von der Lieferantin ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die die Lieferantin nicht zu vertreten hat.

Weitere Ansprüche des Käufers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages, sind ausgeschlossen.

**7. Eigentum**

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt der Lieferantin. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Lieferantin. Diese ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im öffentlichen Register eintragen zu lassen. Soweit für die Eintragung eine schriftliche Erklärung des Käufers beigebracht werden muss, ist dieser verpflichtet, sie abzugeben.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Lieferantin berechtigt, die gelieferte Ware ganz oder teilweise zurückzuholen und vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer gestattet zum Voraus den Zutritt zu seinen Räumen sowie alle Massnahmen, die zur Sicherung des vorbehaltenen Eigentums notwendig sind. Die Kosten einer allfälligen Rücknahme trägt der Käufer.

Der Käufer darf die unter dem Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden, veräussern noch sonst wie an Dritte übereignen. Wird die Ware durch Dritte in Anspruch genommen (z.B. Pfändung, Arrest), so hat der Käufer unverzüglich die Lieferantin zu benachrichtigen. Allen daraus entstehenden Schaden und alle Folgekosten trägt der Käufer.

Wird die Kaufsache mit anderen, nicht der Lieferantin gehörenden Gegenständen, untrennbar vermischt, so erwirbt die Lieferantin an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Brutto-Wert der gelieferten Kaufsache zu den anderen sonstigen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so hat der Käufer der Lieferantin anteilmässig Miteigentum zu übertragen. Der Käufer verwahrt der Lieferantin das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum.

### **8. Zahlungsbedingungen**

Sofern nicht ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen vereinbart werden, sind die Rechnungen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto zu begleichen. Die Verrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers ist ausgeschlossen. Vom Käufer geltend gemachte Ansprüche aus Gewährleistungen oder behaupteten Mängeln befreien ihn nicht von der Zahlungspflicht. Bei Nichteinhalten der Zahlungstermine schuldet der Käufer ohne Mahnung Verzugszinsen in der Höhe des banküblichen Sollzinses, mindestens jedoch 8 % p.a., ab Fälligkeitstermin. Allfällige Spesen und Rechtskosten der Lieferantin zur Eintreibung der Forderung sind vom Käufer zu tragen.

### **9. Haftung**

Die Lieferantin hat ihre Gewährleistungspflichten gemäss den vorstehenden Bestimmungen zu erfüllen. Jede weitere Haftung gegenüber dem Besteller wird wegbedungen, soweit gesetzlich zulässig.

Entsteht einem Dritten oder dem Käufer in Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung der Lieferantin ein Schaden, so kommt die Lieferantin hierfür insoweit auf, als ihre Haftpflichtversicherung entsprechende Leistungen erbringt. Für jegliche Ansprüche im Zusammenhang mit fehlerhafter Beratung, Planung oder Ingenieurstätigkeit der Lieferantin haftet diese maximal bis zur Höhe der für die Beratung, Planung bzw. Ingenieurstätigkeit fakturierten Honorare. Erfolgt diese Tätigkeiten unentgeltlich, entfällt jede Haftung.

Jede weitergehende Gewährleistung oder Haftung, insbesondere jegliche Ansprüche auf Minderung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Schlechterfüllung sowie alle übrigen Schadenersatzansprüche und Rechtsbehelfe sind ausgeschlossen. In keinem Fall haftet die Lieferantin für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn. Ebenfalls ausgeschlossen ist jede Haftung im Zusammenhang mit Nutzungseinschränkungen irgendwelcher Art.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), bei Ansprüchen des Kunden aus Produkthaftung sowie bei Ansprüchen des Kunden wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### **10. Vertraulichkeit, Pläne, Zeichnungen und Entwürfe**

Die Lieferantin behält sich alle Rechte an Zeichnungen, Plänen und technischen Unterlagen das Urheber- und Nutzungsrecht vor. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen ausgehändigten Unterlagen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks zu verwenden.

### **11. Erfüllungsort/Gerichtsstand**

Wo nichts anderes vereinbart wird, ist Erfüllungsort für die Leistungen der Parteien Goldau SZ. Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag ist Goldau SZ. Die Lieferantin behält sich vor, den Käufer auch an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu belangen. Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf von 1980 (Wiener Kaufrecht).